

Wer Angehörige pflegt, kann sich bezahlen lassen

Hilfe im Alltag Tausende pflegen unentgeltlich ihre Familienangehörigen. Nun bieten immer mehr private Spitex-Betriebe an, sie dafür anzustellen. Laut Bundesgericht ist das zulässig.

Andrea Fischer

Da ist zum Beispiel das Ehepaar Paula und Pietro Gregorio (Namen geändert) aus dem Kanton Glarus. Einer ihrer erwachsenen Söhne ist wegen einer Muskelschwundkrankheit auf permanente Hilfe bei allen alltäglichen Verrichtungen angewiesen. Die Eltern übernehmen selber diese aufwendige Pflege. Wochentags, wenn der Sohn in der Ausbildung ist, sind es vier Stunden, an den Wochenenden entsprechend mehr.

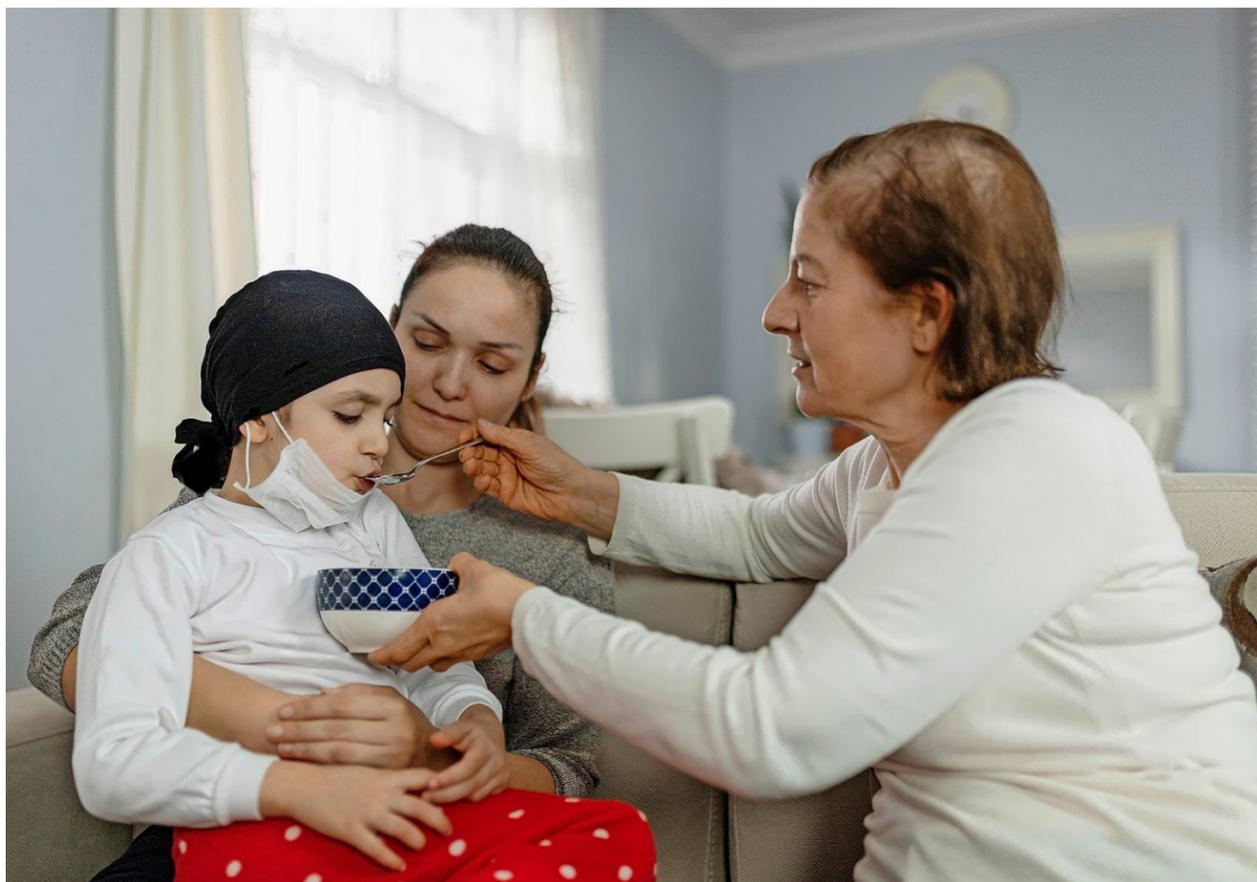
Die geleisteten Pflegestunden stellen sie der Glarner Fridli-Spitex in Rechnung, pro Stunde erhalten sie rund 33 Franken brutto. Möglich ist das, weil Mutter Paula Gregorio bei der Fridli-Spitex für die Pflege ihres Sohnes angestellt ist. Für das Ehepaar ist das eine optimale Lösung. «Durch, dass meine Frau für die Pflegetätigkeit zu einem Pensum von 80 Prozent bezahlt ist, konnte ich mein Arbeitspensum reduzieren. Ohne diese Entschädigung müsste ich voll arbeiten, und dann wäre es finanziell eng. Zudem könnte ich meine Frau bei der Pflege weniger unterstützen», sagt Pietro Gregorio.

Laien nur für die Grundpflege

Hinter der Fridli-Spitex, bei der Paula Gregorio angestellt ist, steht Hardy Landolt. Der Glarner Rechtsanwalt und Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität St. Gallen hat das Unternehmen vor ein paar Jahren mit dem alleinigen Zweck gegründet, pflegende Angehörige anzustellen. Das sei der einzige Weg, Angehörige für die Leistungen zu entschädigen, die sonst von einer Spitex erbracht werden und von der Krankenkasse bezahlt werden müssten, sagt Landolt.

Rechtlich ist das zulässig. Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass auch Familienangehörige zulasten der Krankenkasse Pflegeleistungen erbringen dürfen, wenn sie bei einer Spitex angestellt sind. Eine spezifische Ausbildung brauche es dazu nicht, es genüge «ein gewisses Anlernen».

Allerdings dürfen Laien nur in der Grundpflege tätig sein. Gemeint ist damit etwa die Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Essen oder der Körperpflege. Zudem muss die Spitex-Organisation die Angehörigen überwa-



Die Pflege von hilfsbedürftigen Kindern ist zeit- und damit kostenaufwendig. Foto: Getty Images

Ungelernte müssen in der Regel mindestens den Pflegehelferkurs des Roten Kreuzes absolvieren.

chen und betreuen, um die Qualität und Zweckmässigkeit der Pflege zu garantieren. Wie viel Anlernen und wie viel Überwachung es im Einzelfall braucht, liegt laut Bundesgericht im Ermessen der jeweiligen Spitex und der zuständigen Arztperson.

Die Möglichkeit, sich für die Pflege der Angehörigen anstellen zu lassen, ist nicht neu. Auch verschiedene öffentliche Spitex-Organisationen bieten das seit geraumer Zeit an. Im Schnitt erbringen Angehörige zwischen einer und zwei Stunden bezahlte Pflege. Bei der Spitex Köniz im Kanton Bern, welche das Modell seit gut zehn Jahren praktiziert, können Angehörige nicht die

ganze Grundpflege übernehmen. «Aus Gründen der Qualitätssicherung sind immer noch weitere Spitex-Mitarbeiterinnen im Einsatz», sagt Geschäftsführerin Christina Gyax. Trotzdem seien die pflegenden Angehörigen dankbar für diese Anstellung. «Das erlaubt ihnen, im Arbeitsprozess zu bleiben», sagt Gyax.

Ungelernte müssen aber in der Regel mindestens den Pflegehelferkurs des Roten Kreuzes absolvieren, wenn sie sich von einer öffentlichen Spitex-Organisation als Pflegehilfe anstellen lassen wollen. Auch beschäftigen manche öffentliche Spitex-Betriebe keine Personen, die bereits im Rentenalter sind. Hinzu kommt, dass man als Angestellte auch Pflichten hat und gegebenenfalls Anweisungen der Spitex-Fachperson befolgen muss. Mit der Abgrenzung zwischen professionellem Arbeitsverhältnis und privater Beziehung hätten manche Angehörigen Mühe, sagt Christina Brunnschweiler, CEO der Spitex Zürich Limmat. Aus den ge-

nannten Gründen ist eine Anstellung durch die öffentliche Spitex für viele Angehörige keine Option.

Ein paar Kantone bieten eigene Lösungen an: Sie zahlen pflegenden Angehörigen eine finanzielle Zulage. Nebst dem Tessin, dem Wallis, der Waadt und Freiburg gehört auch Basel-Stadt dazu. Im vergangenen Jahr haben 332 Personen im Stadtkanton von den Pflegebeiträgen profitieren können. Sie erhielten im Schnitt 20 Franken pro Tag, unabhängig von der Menge der geleisteten Pflegestunden, teilt das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt mit.

Lukratives Geschäft

Die Unterstützung durch die Kantone und die Entschädigungen von öffentlichen Spitex-Organisationen reichen indes nicht aus, um eine sehr aufwendige Pflegetätigkeit durch Angehörige ausreichend zu entschädigen. In diese Lücke springen zusehends private Spitex-Organisationen, die, wie die eingangs erwähnte Glarner Fridli-Spitex, einzig den

Zweck verfolgen, pflegende Angehörige anzustellen. Manche sichern sich die Zulassung gleich für mehrere Kantone.

Im Unterschied zu den öffentlichen Spitex-Organisationen müssen die privaten nicht die gleichen Anforderungen punkto Ausbildung und Überwachung erfüllen. Zudem bestimmen sie selber, wie viel sie den Angehörigen zahlen. Gleichwohl erhalten sie dafür von der Krankenkasse eine Vergütung für jede abgerechnete Stunde den gleichen Stundenansatz wie die öffentliche Spitex; ebenso haben sie Anspruch auf die Beiträge der öffentlichen Hand. Diese variieren in der Höhe je nach Kanton. Zwar müssen auch die privaten Spitex-Betriebe den verrechneten Pflegebedarf gegenüber den Krankenkassensicherern belegen. Auf Anfrage bestätigen mehrere private Spitex-Betriebe, dass sich das Geschäft rechnet.

Bereits gibt es kritische Stimmen, die befürchten, dass sich hier ein paar findige Spitex-Unternehmer ein lukratives Ge-

Das müssen pflegende Angehörige wissen

Um sich für die Pflege eines Angehörigen entschädigen zu lassen, braucht es eine ärztliche Anordnung, welche die Pflegebedürftigkeit des Familienangehörigen bestätigt.

Der Pflegebedarf wird von der zuständigen Spitex erfasst und definiert. Angehörige ohne spezifische Ausbildung können nur Grundpflegeleistungen in Rechnung stellen. Gemeint ist damit die Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen wie etwa An- und Auskleiden, Körperpflege, Toilettenbenutzung oder Fortbewegung im Haus.

Auch eine notwendige ständige Überwachung gehört dazu. Als Angestellte müssen die Angehörigen die Weisungen der zuständigen Spitex befolgen und sich beaufsichtigen lassen. Zudem sind sie verpflichtet, ihre Tätigkeit regelmässig zu dokumentieren.

Wer sich von einer privaten Spitex anstellen lassen will, ist gut beraten, deren Bedingungen und Leistungen zuerst zu prüfen. Gibt es mehrere Anbieter am Wohnort: Vergleichen Sie, bevor Sie sich entscheiden. (af)

schäft zulasten des Gemeinwesens finanzieren lassen. Dass dieses Risiko besteht, stellt auch Hardy Landolt von der Fridli-Spitex nicht in Abrede. Der Rechtsanwalt hat deshalb mit zwei anderen privaten Spitex-Unternehmen einen Verband gegründet, dessen Ziel es ist, verbindliche Standards für die Anstellung von pflegenden Angehörigen aufzustellen. Gleichzeitig plädiert Landolt für eine Bundeslösung. «Es ist Aufgabe des Staates, den pflegenden Angehörigen Sorge zu tragen und sie für ihre Tätigkeit zugunsten des Gemeinwesens angemessen zu entschädigen. Einfach nichts tun, das kann es nicht sein.»

Zu einer nationalen Lösung dürfte es in absehbarer Zeit kaum kommen. Einen parlamentarischen Vorstoss, der eine Zulage für alle pflegenden Angehörigen verlangte, hat der Nationalrat zwar vor zehn Jahren unterstützt, dann aber das Anliegen nicht an die Hand genommen und schliesslich in der vergangenen Frühjahrsession abgeschrieben.

Leser fragen

Können wir unsere Putzhilfe in der 2. Säule versichern?

Wir würden gerne unsere Putzhilfe freiwillig in einer Pensionskasse versichern. Offenbar geht das nicht, weil sie weniger als die 21'510 Franken pro Jahr bei uns verdient, die notwendig sind, um einer Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Insgesamt hat unsere Putzhilfe sechs Arbeitgeberinnen. Bei keiner erreicht sie diese Einkommensschwelle. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit, sie fürs Alter besser abzusichern?

Ja, die gibt es. Vorausgesetzt, Ihre Putzhilfe erreicht mit all ihren

Tätigkeiten zusammen die nötige Einkommensschwelle, hat sie zwei Möglichkeiten, sich freiwillig in der 2. Säule versichern zu lassen. Die eine ist allerdings eher eine theoretische. Die geht so: Arbeitnehmende mit verschiedenen Arbeitgebern können sich bei der Pensionskasse eines Arbeitgebers versichern. Das setzt voraus, dass die Kasse dies zulässt, was kaum der Fall ist.

Im Fall Ihrer Putzhilfe kommt dazu, dass die Arbeitgeber – all jene, bei denen sie putzt – selber Privatpersonen sind. Somit können diese keine eigene Versicherungsmöglichkeit anbieten.

Deshalb bleibt meist nur eine Lösung: die Auffangeinrichtung.

Sie ist verpflichtet, alle Arbeitnehmenden aufzunehmen, die sich freiwillig versichern wollen. Falls Ihre Putzhilfe sich der Auffangeinrichtung anschliesst, müssen auch ihre Arbeitgeberinnen mitmachen. Das heisst, sie sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der Vorsorgebeiträge zu übernehmen. Auf Wunsch treibt die Auffangeinrichtung die Beiträge auch direkt bei den Arbeitgebern ein.

Wann darf man Überstunden einziehen?

Meine Frau arbeitet in einem kleinen Betrieb mit einem 90-Prozent-Pensum. Sie hat

keinen fixen freien Tag, sondern macht frei, wenn es die Auftragslage zulässt. Dadurch haben sich im Laufe der Zeit zahlreiche Überstunden angehäuft. Nur einen Teil davon konnte meine Frau einziehen, als es wegen der Corona-Krise weniger Aufträge gab. Im Januar hat sie ihren Chef informiert und ihn gefragt, ob sie die verbleibenden 15 Tage an Überstunden beziehen könne oder ob sie sich diese auszahlen lassen müsse. Bis heute wartet sie auf eine Antwort. Sie fürchtet nun, ihr Chef wolle das Thema einfach aussitzen, bis es im Sand verlaufe. Was könnte meine Frau tun, um zu ihrem Recht zu kommen?

Sicher ist es ratsam, dass Ihre Frau nicht weiter zuwartet, sondern selber aktiv wird und ihre Ansprüche geltend macht. So wie Sie es schildern, hat der Chef Ihrer Frau nicht gegen die Überstundenabrechnung protestiert und sie damit akzeptiert.

Falls Ihre Frau die Überstunden lieber kompensieren möchte, muss sie sich darüber mit ihrem Chef verständigen. Eine Möglichkeit wäre, dass sie dem Chef einen konkreten Vorschlag macht über den Zeitpunkt. Ist er mit der Kompensation grundsätzlich einverstanden, kann er Ihrer Frau nicht einen bestimmten Zeitpunkt aufzwingen, sondern braucht ihre Zustimmung.

Können sich die Parteien über Kompensation und Zeitpunkt nicht einigen, bleibt nur die Auszahlung der Überstunden. In diesem Fall hat Ihre Frau Anspruch auf einen Zuschlag von 25 Prozent auf ihren Lohn, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.



Andrea Fischer beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.

Senden Sie uns ihre Frage an geldundrecht@tamedia.ch